

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn Matthias Gastel MdB Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin

Datum: Berlin, 28.12.2018

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 334/Dezember:

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Befristung der Genehmigung für die Mitbenutzung der S-Bahn-Strecke zwischen der Rohrer Kurve und dem Flughafen Stuttgart durch Fern- und Regionalzüge der Gäubahn aufgehoben (Esslinger Zeitung v. 20.12.2018), und welche konkreten Sicherheitsmaßnahmen (bitte konkret und vollständig beschreiben) müssen für die Mitnutzung umgesetzt bzw. beachtet werden?

beantworte ich wie folgt:

Die Nennung einer festen Frist hat nach Feststellung der Antragstellerin zu Unzuträglichkeiten und Missverständnissen im Planrechtsverfahren zum Planfeststellungsabschnitt 1.3 geführt. Nach Änderung des Bescheides sind nunmehr folgende Maßgaben zu beachten:

- Die höchste zulässige Geschwindigkeit beträgt 100 km/h, soweit sich nicht aus der Gleisgeometrie darunter liegende Geschwindigkeitsbegrenzungen ergeben.
- 2. Im Regelbetrieb dürfen ausschließlich elektrische Triebfahrzeuge und Reisezugwagen mit Drehgestellen verkehren,
 - für deren Abmessungen die Bezugslinie G 2 nach Anlage 8 EBO gilt oder für die die Einhaltung einer darüber hinausgehenden Bezugslinie nachgewiesen wird, die mit dem Lichtraum der vorhandenen Infrastruktur korrespondiert,

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250 FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de www.bmvi.de





Seite 2 von 3

- deren evtl. vorhandene Neigetechnik des Wagenkastens ausgeschaltet ist,
- die keine nach außen aufschlagenden Drehtüren oder Drehfalttüren aufweisen,
- die Fenster aufweisen, bei denen das Hinauslehnen und Hinausgreifen nicht möglich ist/ durch die Konstruktion verhindert wird,
- bei denen das unbefugte Öffnen einer Außentür oder die Betätigung einer Tür-Notentriegelung dem Triebfahrzeugführer angezeigt und dieser durch ein hörbares Zeichen darauf hingewiesen wird,
- deren Außentüren sich beim außerplanmäßigen Halt an den 0,96 m hohen S-Bahnsteigen öffnen lassen,
- die mindestens die Anforderungen der Betriebsklasse 2 gemäß EN 45545 erfüllen.

Die Nutzung der Infrastruktur mit anderen Triebfahrzeugen und mit Güterwagen ist lediglich zu Instandhaltungszwecken oder bei außergewöhnlichen Betriebszuständen unter Sperrung beider Streckengleise zulässig (zulässige Geschwindigkeit 25 km/h).

- 3. Es ist sicherzustellen, dass bei einem unvorhergesehenen Halt eines Zuges unverzüglich andere Züge in diesem Bereich durch Notruf angehalten werden sowie der zuständige Fahrdienstleiter verständigt wird und dieser beide Streckengleise sperrt. Dies gilt unabhängig davon, ob unbefugt eine Außentür geöffnet oder eine Tür-Notentriegelung betätigt wird.
- 4. Die Breite der Rettungswege zwischen Tunnelportal und Bahnsteigbeginn ist auf 1,00 m zu vergrößern. Handläufe an der Tunnelwand, Tunnelbeleuchtung und Fluchtwegbeschilderung sind nachzurüsten bzw. anzupassen.
- 5. Arbeiten im Tunnel sind nur bei Sperrung des betroffenen Streckengleises zulässig.
- 6. Die Maßgaben 1. − 3. sind in die Netzzugangsbedingungen aufzunehmen. Die Ausschaltung evtl. vorhandener Neigetechnik der Fahrzeuge ist technisch sicherzustellen.
- Falls auf Grund einer TSI für die Infrastruktur konventioneller Eisenbahnstrecken erforderlich, sind die Einschränkungen der sich aus der kinematischen Bezugslinie GC ergebenden Grenzlinie zu beseitigen.





Seite 3 von 3

- 8. Der Betreiber der Infrastruktur hat dem BMVI
 - zum ersten Mal 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Infrastruktur für den Fern- und Regionalverkehr und
 - zum zweiten Mal 15 Jahre nach Inbetriebnahme für den Fern- und Regionalverkehr

Erfahrungsberichte über den Mischverkehr vorzulegen. Diese Erfahrungsberichte haben über die Meldungen und Untersuchungen von Unfällen und gefährlichen Ereignissen hinaus zu gehen, die nach gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. In die Erfahrungsberichte sind auch Ereignisse gemäß Maßgabe 2, 5. Anstrich, und Maßgabe 3 sowie Berichte über die Übungen gemäß der Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes "Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln" aufzunehmen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann

